Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. April 1948, Nummer 6
Autor: Küng, Hs.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

30. APRIL 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Zum Voranschlag 1948 — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1947 — 17. und 18. Sitzung des Kantonalvorstandes

Zum Voranschlag 1948

	Rechnung 1946	Budget 1947	Budget 19'8
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge . . .	14 772.—	15 000.—	18 500.—
2. Zinsen	380.40	400.—	400.—
3. Verschiedenes . . .	266.50	100.—	100.—
Total der Einnahmen	15 418.90	15 500.—	19 000.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	4 601.25	4 600.—	5 500.—
2. Delegiertenversammlg.	493.40	600.—	800.—
3. Schul- u. Standesfragen	259.10	500.—	1 000.—
4. Päd. Beobachter . . .	3 171.35	3 600.—	4 500.—
5. Drucksachen	308.15	300.—	400.—
6. Bureau und Porti . .	1 068.15	1 200.—	1 200.—
7. Rechtshilfe	1 264.—	1 500.—	1 500.—
8. Unterstützungen . . .	5.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	108.15	150.—	150.—
10. Passivzinsen, Gebühren	54.50	50.—	50.—
11. Steuern	89.75	130.—	150.—
12. Schweiz. Lehrerverein (Deleg.-Versammlung).	660.—	650.—	300.—
13. Festbesoldetenverband.	1 107.55	1 100.—	1 600.—
14. Ehrenausgaben . . .	314.20	100.—	100.—
15. Verschiedenes . . .	245.—	130.—	150.—
16. Fonds für ausserordentl. gew. Aufgaben . . .	603.05	620.—	630.—
17. Fonds Pädagog. Woche	64.95	70.—	70.—
18. Bestätigungswahlen. .	393.95	—.—	200.—
Total der Ausgaben	14 811.50	15 500.—	18 500.—
C. Abschluss			
Einnahmen	15 418.90	15 500.—	19 000.—
Ausgaben.	14 811.50	15 500.—	18 500.—
Vorschlag	607.40	—.—	500.—

Der Voranschlag 1948 muss in einer Reihe von Positionen den erheblich gestiegenen Ausgaben Rechnung tragen. Die allgemeine Teuerung wirkt sich auch in der Rechnung des ZKLV nachhaltig aus. Die Möglichkeiten zu Einsparungen sind schon bisher voll ausgenützt worden. Im Hinblick auf den Zweck des Vereins und die an ihn gestellten Anforderungen lässt sich eine Reduktion der Ausgaben nicht verantworten. Es stehen derart wichtige Angelegenheiten (Ermächtigungsgesetz, Besoldungsverordnung, Versicherungsfragen, Witwen- und Waisenstiftung) vor der Entscheidung, dass im Gegenteil eine erhöhte Aktivität des Vereins und seiner Organe geboten erscheint. Die dadurch bedingten Mehraufwendungen haben schon im Vorjahr zu einem Ausgabenüberschuss geführt. Eine noch wesentlich stärkere Beanspruchung unserer Kasse wird im laufenden Jahr eintreten. Aus diesen Gründen sieht sich der Vorstand gezwungen, eine Erhöhung des Jahresbeitrages von Fr. 8.— auf Fr. 10.— zu beantragen. Es darf wohl an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Erhöhung im Vergleich zur allgemeinen Teuerung bescheiden bleibt und dass durch die Tätigkeit der Vereinsorgane schon wiederholt eine finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft erreicht worden ist.

Als *Einnahmen* können unter der Voraussetzung eines Jahresbeitrages von Fr. 10.— rund Fr. 19 000.— erwartet werden.

Die *Ausgaben* für den Vorstand sind in Anpassung an die Rechnung 1947 und die als sicher vorauszusehende Vermehrung der Zahl der Sitzungen gegenüber dem Voranschlag von 1947 um Fr. 900.— zu erhöhen. In diesem Posten wirkt sich der Beschluss der Delegiertenversammlung auf Erhöhung des Sitzungsgeldes aus. Unter Schul- und Standesfragen sind Franken 500.— mehr einzustellen, weil besondere Kommissionen eingesetzt und Fachexperten zugezogen werden müssen. Auch sind Rechtsgutachten einzufordern, die erhebliche Ausgaben bringen werden. Für den Pädagogischen Beobachter sind schon im Vorjahr Fr. 300.— mehr aufgewendet worden, und es sind weitere Preissteigerungen zu berücksichtigen. Die Delegiertenversammlung des SLV wird eintägig durchgeführt, so dass dieser Posten um Fr. 350.— gesenkt werden kann. Der Festbesoldetenverband hat den Jahresbeitrag um 50 % erhöht, was sich in unserer Rechnung bereits im Jahre 1947 ausgewirkt hat und nun auch im Voranschlag 1948 zu berücksichtigen ist. Für die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer sind Fr. 200.— einzustellen. Die andern Positionen können unverändert oder mit geringfügigen Anpassungen an das Rechnungsergebnis 1947 übernommen werden.

Den Mehreinnahmen von Fr. 3500.— stehen Mehrausgaben von Fr. 3000.— gegenüber, so dass ein Vorschlag von Fr. 500.— zu erwarten ist.

Der Zentralquästor: gez. *Hs. Küng.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1947

(Fortsetzung)

6. Ergänzungszulagen 1947

Am 10. September 1947 richtete die Konferenz der Personalverbände an die Finanzdirektion ein Gesuch um Ausrichtung von Herbstteuerungszulagen an das aktive Staatspersonal und die staatlichen Rentenbezüger. Begründet wurde das Begehren mit der unerwarteten Erhöhung der Lebenshaltungskosten seit dem Herbst 1946 und mit dem starken Nachholungsbedarf des Personals. Anlässlich einer ersten Aussprache mit der Finanzdirektion erklärte sich diese bereit, der Regierung die Ausrichtung einer Zulage in der Höhe der letztjährigen zu beantragen, während von seiten der Personalkonferenz eine Verdoppelung der genannten Ansätze verlangt wurde. Schliesslich wurde in bezug auf das aktive Personal auf der Basis

des 1½fachen Betrages eine Einigung erzielt; hinsichtlich der Zulagen an die Rentner hielt die Finanzdirektion jedoch an ihrer ursprünglichen Haltung fest. — In der Sitzung vom 13. Oktober stimmt der Kantonsrat dem Einigungsvorschlag auf Ausrichtung von Zulagen an das aktive Personal zu. Zugleich erhöhte der Rat die regierungsrätlichen Ansätze für die Rentner um 25 %. Die beschlossenen Ansätze betragen:

	Aktives Personal	Rentner
a) Ledige ohne Unterstützungspflicht	150.—	125.—
b) Ledige mit Unterstützungspflicht	225.—	175.—
c) Verheiratete ohne Kinder	260.—	200.—
d) Kinderzulage	50.—	50.—

Erfreulicherweise wurden auch die Berechtigungsgrenzen für den Bezug der Zulagen für Rentner (1946: 4000 Fr. für Ledige und 6000 Fr. für Verheiratete) heraufgesetzt. Sie betragen für 1947:

für Ledige ohne Unterstützungspflicht	Fr. 5000.—
für Ledige mit Unterstützungspflicht	Fr. 5800.—
für Verheiratete ohne Kinder	Fr. 7500.—
Zuschlag für jedes Kind	Fr. 800.—

Trotz dieser Zulagen wurde der volle Teuerungsausgleich nur in den untersten Besoldungskategorien erreicht, und auch hier nur bei Familien mit zwei und mehr Kindern.

7. Revision der Lehrerbesoldungen

Die Revision der Lehrerbesoldungen steht im engsten Zusammenhang mit der zurzeit ebenfalls durchzuführenden Neuordnung der Besoldungen des übrigen Staatspersonals; dies ganz besonders auch deshalb, weil behördlicherseits die Tendenz besteht, die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer möglichst weitgehend denjenigen der kantonalen Beamten und Angestellten anzugleichen. Soweit im Vorstadium Fragen allgemeiner Natur abzuklären waren, wurde daher jeweils auch der ZKLV begrüsst. Die Stellungnahme des Kantonalvorstandes erfolgte dabei stets in enger Fühlung mit den übrigen Personalverbänden. In erster Linie erhob sich die Frage

a) Leistungslohn oder Soziallohn.

Sämtliche Verbände sprachen sich zugunsten des reinen Leistungslohnes aus, dessen Höhe eine ausreichende Existenzmöglichkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen garantieren sollte. Trotzdem stellte die Finanzdirektion, die sich übrigens ihrerseits ebenfalls grundsätzlich für den Leistungslohn aussprach, die Schaffung einer

b) Ausgleichskasse für Kinderzulagen

zur Diskussion. Sie setzte zur Prüfung der Angelegenheit eine Studienkommission ein, in welche vom ZKLV H. Küng abgeordnet wurde. Sein Bericht über die genannte Frage lautet:

Bis zur Einführung der Teuerungszulagen im Jahre 1941 galt für die Festsetzung der Besoldungen der staatlichen Angestellten und Beamten das Leistungsprinzip. Funktion, Leistung und Dienstalter bestimmten die Höhe der Besoldung. Die Teuerungszulagen hingegen wurden anfänglich ausschliesslich nach dem Sozialprinzip bemessen. Mit Familien- und Kinderzulagen suchte man den Bezügern niedriger Einkommen mit grossen Familienlasten eine Erleichterung zu verschaffen. Zur Ueberbrückung einer momentanen Notlage während des Krieges mit rasch wechselnden Verhältnissen war dies durchaus richtig. Für die endgültige Regelung der Besoldungen und die Anpassung an die neuen Verhältnisse hingegen kann nur die Rückkehr zum Leistungsprinzip befriedigen. In diesem Sinne wurde der von der Besoldung abhängige prozentuale Anteil der Teuerungszulagen im Laufe der Zeit von 4,5 % über 15 % und 25 % auf 38 % erhöht, und die neuen Besoldungsvorlagen sind durchwegs auf dem Leistungsprinzip aufgebaut und enthalten keine Sozialzuschüsse.

Die Regierung glaubte aber dem Umstande Rechnung tragen zu müssen, dass «die finanzielle Beanspruchung eines Familienvorstandes mit mehreren Kindern wesentlich grösser ist, als der unmittelbare Lebensbedarf eines ledigen Angestellten», und regte im Juni 1947 *die Schaffung einer Ausgleichskasse für Kinderzulagen* an und zwar in der Weise, dass das «Personal diesen Ausgleich im Sinne der gegenseitigen Solidarität selbst verwirklicht». Die Personalverbände wurden zur Vernehmlassung aufgefordert und eine Studienkommission mit der näheren Prüfung der Angelegenheit betraut. In Anlehnung an ähnliche Einrichtungen in andern Kantonen (Solothurn, Aargau) ist ein Reglementsentwurf entstanden, der anfangs Oktober 1947 den Personalverbänden vorgelegt wurde.

Seine wichtigsten Bestimmungen lauten:

Art. 2: Die Kasse umfasst sämtliche im Dienste des Staates stehenden vollbeschäftigten gewählten und nicht gewählten Beamten, Angestellten und Arbeiter, einschliesslich der Angehörigen des Polizeikorps, der Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Hochschullehrer und der Pfarrer.

Art. 4: Der Staat und die Mitglieder der Kasse entrichten Beiträge von zusammen 1,3 % der Gesamtbesoldungen einschliesslich der Teuerungszulagen..... Die Beiträge werden vom Staat und den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgebracht.....

Art. 6: Die Beiträge der Volksschullehrer berechnen sich nach der vollen Besoldung des Staates und der Gemeinde. Der Abzug erfolgt vom staatlichen Besoldungsanteil.

Art. 8: Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind Fr. 150.— im Jahr.....

Art. 9: Die Geburtszulage beträgt für jede Geburt Fr. 150.—.

Art. 15: Die Kassenkommission besteht aus drei Vertretern des Personals und zwei staatlichen Vertretern. Ihre Wahl erfolgt durch den Regierungsrat...

Die Lehrerschaft hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, die neue Besoldungsregelung müsste auch dem Lehrer mit mehreren Kindern ein ausreichendes Einkommen verschaffen, so dass auf Geburts- und Kinderzulagen verzichtet werden kann. Die Stellungnahme der übrigen Personalverbände in der Frage der Schaffung einer Ausgleichskasse für Kinderzulagen ist nicht einheitlich. Immerhin herrscht die Tendenz vor, die Vorlage abzulehnen. Ein definitiver Beschluss wurde bisher noch nicht gefasst.

c) Ausmass der Besoldungsstabilisierung.

Eine anfangs 1947 von der Regierung eingesetzte Studienkommission von wirtschaftlichen Sachverständigen empfahl in ihrem Bericht, die gegenwärtigen Teuerungszulagen im Hinblick auf die immer noch unstabile Lage lediglich in einem Ausmass von zirka 40 % der für das Jahr 1939 massgeblichen Besoldung

in feste Bezüge umzuwandeln (Grundbesoldung). Die zur Verwirklichung des Teuerungsausgleiches darüber hinausgehende Quote wäre auch weiterhin als Zulage neben der neuen Grundbesoldung auszurichten.

Mit Ausnahme der ZKLV, der für eine höhere Stabilisierung eintrat, waren sämtliche Verbände mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Dem damaligen Teuerungsindex entsprechend war neben der Stabilisierung von 40 % eine Teuerungszulage von 14 % der Besoldung von 1939 (= 10 % der stabilisierten neuen Grundbesoldung) vorgesehen. Infolge der weiter fortschreitenden Teuerung wurde der Ansatz für die Zulage später von 10 % der stabilisierten Besoldung auf 12 % erhöht.

Auf Grund dieser prinzipiellen Entscheidungen arbeitete die Regierung in der Folge die einzelnen Besoldungsverordnungen für die verschiedenen Personalkategorien aus. Die diesbezüglichen Beschlüsse erfolgten:

20. November 1947: Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten.

4. Dezember 1947: Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich.

4. Dezember 1947: Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Professoren an der Universität Zürich.

4. Dezember 1947: Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen.

18. Dezember 1947: Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer.

Während die Besoldungen der Beamten und Angestellten schon bisher durch Verordnungen des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen, festgesetzt werden konnten, wurden die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer und der Pfarrer durch das Gesetz selber geregelt. Eine Anpassung der Lehrerbesoldungen erforderte daher bisher eine Gesetzesänderung auf dem Wege über die Volksabstimmung. Bei starken Aenderungen der Lebenshaltungskosten hat sich dieser Weg als zu schwerfällig erwiesen. Der Regierungsrat erachtete es daher bei den gegenwärtigen Verhältnissen, die noch keine Anzeichen einer Stabilisierung erkennen lassen, als notwendig und zweckmässig, auch für die Lehrer und Pfarrer die Möglichkeit einer Festsetzung der Besoldungen durch den Kantonsrat zu schaffen. Er unterbreitete deshalb dem Kantonsrat am 2. Oktober 1947 den Entwurf zu einem

d) Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals,

durch das diese Möglichkeit hergestellt werden soll.

Der Kantonalvorstand erhielt von der Absicht der Regierung, das genannte Ermächtigungsgesetz vorzuschlagen, durch Zuschrift der Erziehungsdirektion vom 14. Juli 1947 Kenntnis. Am 24. Juli teilte der Vorstand der Erziehungsdirektion mit, dass wohl der grösste Teil der Lehrerschaft «eine Herausnahme der Besoldungs- und Ruhegehaltsbestimmungen aus dem Leistungsgesetz und eine Uebertragung der Festsetzungskompetenzen an den Kantonsrat» begrüssen würde. — Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Kantonsrat, der noch einige wesentliche Aenderungen vornahm, fällt bereits ins neue Berichtsjahr.

e) Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer.

Mitte Juli 1947 wurde der Kantonalvorstand durch die Erziehungsdirektion über die Grundtendenzen, nach welchen die Revision der Lehrerbesoldungen durchgeführt werden sollte, informiert. Er äusserte sich dazu Mitte September in einer Eingabe, in welcher er vor allem zu den prinzipiellen Fragen (Aufbau der Besoldungen) Stellung nahm. Vom endgültigen Entwurf der Erziehungsdirektion zur Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer erhielt er am 29. November 1947 anlässlich einer Konferenz mit der Erziehungsdirektion Kenntnis. Mit Eingabe vom 2. Dezember gab dann der Vorstand der Regierung seine Stellungnahme zur Vorlage bekannt. Leider hat der Regierungsrat den begründeten Begehren der Lehrerschaft nur in zwei Punkten (Ruhegehaltsanspruch bei unverschuldeter Wegwahl eines Lehrers; Verlängerung der Vikariatsdauer auf zwei Jahre, wobei jedoch unsere Wünsche nicht voll berücksichtigt wurden) Folge gegeben. Die von der Regierung am 18. Dezember 1947 beschlossene Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer wurde in Nr. 1 1948 des Pädagogischen Beobachters im Wortlaut veröffentlicht. — Die weitere Tätigkeit des Vorstandes in bezug auf die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse fällt bereits ins neue Berichtsjahr.

Die zum Teil sehr kurzen Fristen, welche uns von seiten der Behörden zu unseren Vernehmlassungen eingeräumt wurden, und die stets wechselnden Situationen versetzten uns wiederholt in die Zwangslage, ohne vorherige Fühlungnahme mit einem grössern Kreis der Lehrerschaft handeln zu müssen. Soweit möglich wurden jedoch die Sektionspräsidenten über den Stand der Dinge informiert (Präsidentenkonferenz vom 30. August 1947). Der Kantonalvorstand war zudem in der Lage, sich bei seinen Entschlüssen in bezug auf die wichtigsten Punkte auf die Stellungnahme der Bezirkssektionen stützen zu können, da er bereits im Jahre 1945 zuhanden der Sektionen an die Bezirkspräsidenten gelangt war, um durch sie die Auffassung der Lehrerschaft über einige prinzipielle Fragen frühzeitig kennen zu lernen. — Bei der Vorberatung der Vorlage der Erziehungsdirektion im Erziehungsrat vermochten die beiden Vertreter der Schulsynode in der genannten Behörde der Lehrerschaft wertvolle und wesentliche Dienste zu leisten.

8. Anschluss der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse.

Am 30. Mai 1947 nahmen die Personalverbände anlässlich einer Konferenz mit der kantonalen Finanzdirektion den «Bericht über die Anpassung der Beamtenversicherungskasse (BVK) an die AHV und den Einbezug der Lehrer, Pfarrer und Angehörigen des Polizeikorps» entgegen. Dabei erhielt der ZKLV zum erstenmal Kenntnis von der Absicht der Finanzdirektion, die Volksschullehrer der BVK anzuschliessen. Im Bericht war die Frage noch offen gelassen, ob sich der Einbezug der Lehrer nur auf die künftigen Neueintritte beschränken oder auch die jüngeren Jahrgänge bis zu 30 Jahren miterfassen solle.

Sofort nach Bekanntwerden des genannten Berichtes setzte sich der Kantonalvorstand mit den Lehrern an den kantonalen Mittelschulen und den Pfarrern in Verbindung. Zudem zog er zu allen Beratungen über

die Frage des Anschlusses der Lehrer an die BVK zwei mit Versicherungsfragen besonders vertraute Mitglieder zu: den frühern Präsidenten des ZKLV, H. C. Kleiner, und Sekundarlehrer Hermann Leber, Mitglied der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. Als Fachexperte konnte Herr Dr. R. Riethmann, Zollikon, gewonnen werden. Die genannten zugezogenen Kräfte vermochten dem ZKLV sowohl in den Beratungen wie bei der Abfassung der Eingaben ausserordentlich wertvolle Dienste zu leisten, die wir ihnen auch an dieser Stelle aufrichtig verdanken möchten.

Bei den gemeinsamen Beratungen mit den Lehrern an den kantonalen Mittelschulen und den Pfarrern zeigte es sich bald, dass die Interessen der verschiedenen Gruppen nicht auf derselben Ebene lagen. Während die Pfarrer dem Vorschlage der Finanzdirektion vorbehaltlos zustimmten, lehnten die Mittelschullehrer von Anfang an einen Anschluss an die BVK mit aller Entschiedenheit ab. Der Kantonalvorstand sah sich daher veranlasst, auch seinerseits eigene Wege zu gehen. Am 18. Juni gelangte er mit einer ersten Eingabe an die Finanzdirektion. Er verlangte darin vor allem über folgende Punkte Auskunft:

a) über die vorgesehene Ruhegehaltsregelung für die aktive Lehrergeneration und

b) über die Anpassung der Witwen- und Waisenstiftung an die Teuerung und die Liquidation dieser inskünftig geschlossenen Kasse.

Die sehr unbestimmt gehaltene Antwort der Finanzdirektion auf die zitierte Eingabe traf am 26. August ein. Am 4. September wurden den Personalverbänden die Entwürfe der Finanzdirektion zum «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich» und zu den «Statuten der Versicherungskasse» zur Vernehmlassung zugestellt. Die Stellungnahme der Verbände wurde bis zum 15. September erwartet.

Nach Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes berief der Kantonalvorstand sofort eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Beratung des Geschäftes ein. Sie fand am 27. September 1947 in Zürich statt. Nach einem erläuternden Referat von Herrn Dr. R. Riethmann stimmte sie den nachfolgenden Anträgen des Vorstandes ohne Gegenstimme zu:

1. Die Lehrerschaft begrüsst den Vorschlag, an Stelle des Ruhegehaltssystems mit separater Witwen- und Waisenstiftung ein reines, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen umfassendes Versicherungssystem treten zu lassen.

2. Die Lehrerschaft kann indessen der Ersetzung des Ruhegehaltssystems durch eine Versicherung nur dann zustimmen, wenn entgegen dem Vorschlage der Finanzdirektion nicht nur die künftige, sondern auch die gegenwärtige Lehrergeneration der Versicherung angeschlossen wird.

3. Den besondern Bedürfnissen der Lehrerschaft muss bei der Ausgestaltung der Versicherung im vollen Umfange Rechnung getragen werden. Dies ist am ehesten möglich bei der Schaffung einer eigenen Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Artikel «Zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die BVK» in Nr. 16/1947 und Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. September 1947 in Nr. 2/1948 des Pädagogischen Beobachters.)

Die Stellungnahme der Delegiertenversammlung wurde der Finanzdirektion in einer ausführlich begründeten Eingabe am 30. September 1947 bekannt gegeben. Den noch im Dezember 1947 gefassten Beschlüssen des Regierungsrates betreffend die «Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer» konnte entnommen werden, dass die Regierung den Begehren der Lehrerschaft keine Folge gegeben hatte. Dies veranlasste den Kantonalvorstand, sich erneut mit der Versicherungsfrage zu befassen. Da indes die Antwort der Finanzdirektion auf unsere Eingabe vom 30. September trotz mehrmaliger mündlicher und schriftlicher Reklamation erst am 9. Februar 1948 eintraf, konnten bis zum genannten Zeitpunkt keine neuen Schritte in der Angelegenheit unternommen werden. Die weitere Tätigkeit des Vorstandes in der Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK fällt daher bereits ins neue Berichtsjahr.

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

17. Sitzung des Kantonalvorstandes

7. November 1947, in Zürich.

Das einzige Geschäft dieser Sitzung, die gemeinsam mit dem Gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins Zürich stattfindet, ist die Besprechung der auf kantonalem und städtischem Boden anhängigen Besoldungsfragen sowie die Prüfung des damit in Zusammenhang stehenden Problems, wie die Arbeit der Lehrerorganisationen in Stadt und Kanton erfolgreich koordiniert werden könne.

18. Sitzung des Kantonalvorstandes

14. November 1947, in Zürich.

1. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von der Antwort der Erziehungsdirektion auf seine Eingabe vom 22. April 1947 betr. Wiederaufnahme der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Schulbehörden und der Konferenz der Schulbibliothekare der Stadt Zürich. Die Zusammenarbeit wird grundsätzlich begrüsst und der Kantonalvorstand eingeladen, die zur Abklärung der finanziellen Bedürfnisse notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

2. Ein Gesuch um Unterstützung aus der Waisenstiftung des SLV wird in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

3. Mit Befriedigung wird Kenntnis genommen vom vorläufigen erfolgreichen Abschluss einer Betreuungsmission.

4. Der Kantonalvorstand befasst sich vorsorglich mit den Fällen einiger Sekundarlehrer, deren Wiederwahl evtl. in Frage stehen könnte.

5. Der Kantonalvorstand nimmt erneut Stellung gegen die Schaffung einer Ausgleichskasse für Kinderzulagen, insbesondere gegen § 6 der von der Studienkommission ausgearbeiteten Statuten, wonach für die Prämienleistung der Volksschullehrer deren Gesamtbesoldung massgebend sein soll.

6. Dem Präsidenten des Oberstufenkonventes der Stadt Zürich wird die Kompetenz zur Einholung einer Rechtsauskunft erteilt, die sich auf eine im Zusammenhang mit der Besoldungsbewegung der städtischen Lehrerschaft stehende Frage bezieht.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.